



Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 26. November 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl. S. 245, (BayHSchG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021, GVBl. S. 182, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) folgende Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung gilt für alle Masterstudiengänge an der OTH Regensburg, für die als Qualifikationsvoraussetzung das Bestehen eines Eignungsverfahrens in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist. ²In den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen und Satzungen zum Eignungsverfahren für die Masterstudiengänge können in besonders begründeten Fällen zusätzliche Bestimmungen zu oder Abweichungen von dieser Satzung festgelegt werden.

§ 2 Formen des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Für die Aufnahme in einen Masterstudiengang der OTH Regensburg kann ein Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt werden. ²Der Zweck des Eignungsverfahrens besteht in der Erbringung des Nachweises, dass neben den mit dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten die Eignung für die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs vorhanden ist.
- (2) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gilt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10%-Besten gehören, als erbracht.
- (3) ¹Die Qualifikationsvoraussetzungen werden in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs festgelegt. ²An der OTH Regensburg kann eine der folgenden Formen des Eignungsverfahrens festgelegt werden:
 1. ¹Das erste Hochschulstudium muss mit einer festzulegenden Gesamtnote oder besser abgeschlossen worden sein. ²Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 51%-Besten fällt.
 2. ¹Das erste Hochschulstudium muss mit einer festzulegenden Gesamtnote oder besser abgeschlossen worden sein. ²Alternativ ist die Anforderung auch durch Nachweis darüber erfüllt, dass die vorgelegte Abschlussnote im Erststudiengang im Prozentrang der Abschlüsse des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule in die Gruppe der 51%-Besten fällt. ³Ist die Gesamtnote oder der Prozentrang nicht erreicht, kann die Bewerberin oder der Bewerber

an einem Eignungstest teilnehmen. ⁴Für das Ergebnis des Eignungsverfahrens werden die Gesamtnote aus dem ersten Hochschulstudium und die im Eignungstest ermittelten Bewertungen berücksichtigt. ⁵Die Gesamtnote wird dabei mindestens mit einem Anteil von 40 % berücksichtigt.

3. ¹Es wird für alle Bewerberinnen und Bewerber das erfolgreiche Bestehen eines Eignungsverfahrens gefordert, in dem sowohl die Gesamtnote als auch die Ergebnisse eines Eignungstests gemeinsam einfließen. ²Die Gesamtnote wird dabei mindestens mit einem Anteil von 40 % berücksichtigt.
- (4) ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis mit der Gesamtnote noch nicht vorgelegt werden, kann vorgesehen werden, dass der Nachweis über die Qualifikation hilfsweise durch einen aktuellen Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang in einem festzulegenden Mindestumfang an ECTS-Credits¹⁾ erbracht wird. ²Dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Gesamtnote ausweisen. ³Zum Zeitpunkt der Vorlage des Abschlusszeugnisses ist die erreichte Gesamtnote im Hinblick auf die jeweiligen Qualifikationsvoraussetzungen zu überprüfen.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus zwei vom Fakultätsrat bestellten hauptberuflich Lehrenden und dem bestellten vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission des Masterstudiengangs zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Die oder der Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.
- (2) ¹Die Auswahlkommission prüft die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen und stellt die Einschlägigkeit des Vorstudiums fest. ²Sie prüft und bewertet die Gleichwertigkeit von ausländischen Studienabschlüssen. ³Sie führt Eignungstests durch und bewertet diese.
- (3) Die Auswahlkommission kann im Rahmen des Eignungsverfahrens weitere Prüferinnen und Prüfer bestellen.

§ 4

Ausgestaltung und Bewertung des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs trifft in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Festlegungen dazu, welche Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber für das Erreichen des Qualifikationsziels des jeweiligen Masterstudiengangs bedeutsam sind und deshalb in mündlicher und/oder schriftlicher Form – näher geregelt durch die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung – abgeprüft werden. ²Insbesondere können diese umfassen:
 1. die Überprüfung der erforderlichen Vertiefungs- und Spezialkompetenzen in Bezug auf das Qualifikationsziel des jeweiligen Masterstudiengangs für ein erfolgreiches Bestehen des Studiums;
 2. das Vorhandensein ausreichender wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Profithemen des Masterstudiengangs;
 3. im Falle eines weiterbildenden Masterstudiengangs die Überprüfung der erworbenen Kompetenzen aus der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung.

¹⁾Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

- (2) ¹Die erbrachten Leistungen werden mit Punkten bewertet. ²Insgesamt können 100 Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden.
- (3) Für den Nachweis der Eignung sind mindestens 65 Punkte erforderlich.
- (4) ¹Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die erforderliche Qualifikation hilfsweise durch einen aktuellen Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang erbracht werden, wobei höchstens 15 Credits für den erfolgreichen Abschluss fehlen dürfen. ²Dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Gesamtnote ausweisen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung des Nachweises einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs.
- (5) Für einen Nachteilsausgleich in Bezug auf den Eignungstest gelten die einschlägigen Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg in deren jeweils geltender Fassung.

§ 5 Niederschrift

Bei Eignungsverfahren, die die Durchführung eines Eignungstests vorsehen, fertigt die Auswahlkommission eine Niederschrift an, aus der insbesondere Tag und Ort des Eignungstests, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Prüfungsgegenstände sowie die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Gesamtergebnisses des Eignungsverfahrens hervorgehen müssen.

§ 6 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den jeweiligen Masterstudiengang wird durch schriftlichen Bescheid der Abteilung Studium mitgeteilt.

§ 7 Wiederholung, Geltungsdauer und Datenverarbeitung

- (1) ¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächstmöglichen Auswahltermin. ²Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine beschränkte Anzahl an Wiederholungen im Falle eines erfolglosen Eignungsverfahrens möglich ist. ³Eine einmal festgestellte Eignung gilt so lange fort, bis sich wesentliche Anforderungen des betroffenen Studienganges ändern.
- (2) ¹Für die Durchführung des Eignungsverfahrens und zur Feststellung der Geltungsdauer der Eignung werden die folgenden personenbezogenen Daten gespeichert:
- Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum
 - Tag und Jahr des Prüfungsantritts
 - Ergebnis des Eignungstests.

²Die Speicherung der personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht an der OTH Regensburg immatrikulieren oder den Eignungstest nicht erfolgreich abgelegt haben, erfolgt auf Grundlage dieser Satzung. ³Die personenbezogenen Daten sind zwei Jahre zu speichern. ⁴Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eignungstest abgelegt wurde.

- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen des Eignungsverfahrens sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eignungstest abgelegt wurde.

§ 8

Inkrafttreten, Ergänzende Bestimmungen

¹Diese Satzung tritt zum 27. November 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Masterstudiengänge, für die nach diesem Zeitpunkt Studien- und Prüfungsordnungen neu gefasst werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 18. November 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 26. November 2021

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident